

T e x t

zum Bebauungsplan Nr. 16 für das Baugebiet "Löhrstraße / Kleinschmittsgäßchen / Viktoriastraße / Schloßstraße"

1. Allgemeines:

1.1 Im Kerngebiet sind

- a) Wohnungen oberhalb des 1. Obergeschosses allgemein zulässig
(§ 7, Abs. 2 Nr. 7 BauNVO)
- b) die in § 7, Abs. 3 Nr. 1 BauNVO aufgeführten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und nicht zulässig (§ 1, Abs. 4 BauNVO).

2. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BBauG:

- 2.1 Die in der Bebauungsplanzeichnung mit a bezeichnete Fläche wird als Fläche festgesetzt, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Koblenz für die Allgemeinheit zu belasten ist.
- 2.2 Die in der Bebauungsplanzeichnung mit b bezeichnete Fläche wird als Fläche festgesetzt, die mit einem Geh- und Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Koblenz für die Allgemeinheit zu belasten ist.
- 2.3 Die in der Bebauungsplanzeichnung mit c bezeichneten Flächen werden als Flächen festgesetzt, die mit einem Gehrecht zu Gunsten der Stadt Koblenz für die Allgemeinheit zu belasten sind.

3. Gemeinschaftsanlagen gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 13 BBauG:

- 3.1 Die in der Bebauungsplanzeichnung mit den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Flächen werden zum Zwecke der rückwärtigen Andienung als Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftshöfe) für die jeweils mit den gleichen Ziffern bezeichneten Grundstücke festgesetzt.

4. Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14, Abs. 1 BauNVO:

- 4.1 Antennen sind - sofern sie nicht im Dachraum untergebracht werden - nur als Sammelanlage für jedes Gebäude zulässig.
- 4.2 Die Leitungen für die Stromversorgung sind als Erdkabel zu verlegen.

5. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß der Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen vom 4. 02. 1969 (GVBl. vom 26. 06. 1969, S. 78):

5.1 Soweit in der Bebauungsplanzeichnung nichts anderes festgesetzt ist, ist für die Randbebauung an der Schloßstraße, Viktoriastraße und Altlöhrtor die Traufhöhe, Dachneigung und die Art des Dachdeckungsmaterials der vorhandenen Gebäude zu übernehmen.

Aufzugsschächte sind hier innerhalb des Dachraumes unterzubringen.

Koblenz, 16. 12. 1977

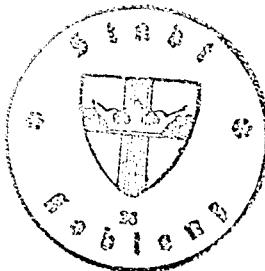
Stadtverwaltung Koblenz



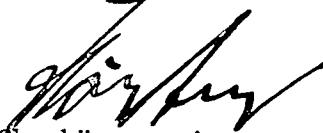
Oberbürgermeister

Ausgefertigt:

Koblenz, 26.05.1993



Stadtverwaltung Koblenz



Oberbürgermeister